

1985

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1985

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 85	<b>Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)</b> ..... <small>neu: 2124-15; 2124-5</small>	893
4. 6. 85	<b>Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG)</b> ..... <small>neu: 2124-14; 820-1, 821-1, 821-2, 86-7-2, 2124-1, 2124-2, 2124-1-1, 2124-1-2, 2124-1-6, 2124-1-7, 2124-3, 2124-3a, 2124-1-9, 2124-4, 2124-1-10</small>	902
4. 6. 85	<b>Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)</b> ..... <small>neu: 830-7-9; 830-2, 830-6, 830-2-13, 830-2-3</small>	910
5. 6. 85	<b>Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985</b> ..... <small>neu: 8232-10-25; 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 8251-1, 86-7-2</small>	913
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 und Nr. 19 .....	920
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	922

### Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)

Vom 4. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt Erlaubnis

##### § 1

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
  2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ oder
  3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“
- führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen

im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

##### § 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden hat.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beigetreten ist, so gilt, sofern sich aus den Vereinbarungen über den Beitritt nichts anderes ergibt, das Datum des Beitritts. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen.

(4) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 und 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 30 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

## II. Abschnitt

### Ausbildung

#### § 4

(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verhütung, Erkennung und Heilung von Krankheiten vermitteln (Ausbildungsziel). Die Ausbildung soll insbesondere gerichtet sein auf

1. die sach- und fachkundige, umfassende, geplante Pflege des Patienten,
2. die gewissenhafte Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der Diagnostik und Therapie,
3. die Anregung und Anleitung zu gesundheitsförderndem Verhalten,
4. die Beobachtung des körperlichen und seelischen Zustandes des Patienten und der Umstände, die seine Gesundheit beeinflussen, sowie die Weitergabe dieser Beobachtungen an die an der Diagnostik, Therapie und Pflege Beteiligten,
5. die Einleitung lebensnotwendiger Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
6. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflegemaßnahmen stehen.

(2) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Versorgung der Kranken, sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens vermitteln (Ausbildungsziel).

#### § 5

(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen an Krankenhäusern vermittelt.

(2) Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sind als geeignet für Ausbildungen nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. entweder von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger, gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger und einer Leitenden Schwester oder einem Leitenden Pfleger geleitet werden,

2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. a) für die Krankenpflegeausbildung mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege durch Krankenschwestern oder Krankenpfleger im Krankenhaus gewährleistet und das, sofern es sich nicht um ein psychiatrisches oder ein sonstiges Fachkrankenhaus mit mehr als 150 Betten handelt, mindestens über eine Abteilung für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie, Psychiatrie oder ein anderes Fachgebiet verfügt,
- b) für die Kinderkrankenpflegeausbildung mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einer hauptberuflich angestellten Kinderärztin oder einem hauptberuflich angestellten Kinderarzt geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger gewährleistet ist.

Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

#### § 6

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
  - a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
  - b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat
 oder
3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.

#### § 7

Auf Antrag werden verkürzt:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger jeweils eine andere der in § 5 Abs. 1 genannten Ausbildungen um achtzehn Monate,
2. für Hebammen und Entbindungspfleger eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um zwölf Monate,

3. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer nach mindestens zwölf Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate; nach mindestens achtzehn Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer wird die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt.

#### § 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung in der Krankenpflege nach § 5 Abs. 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

#### § 9

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschülerin oder vom Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach den §§ 7, 8 und 28 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

#### § 10

(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ein Jahr. Sie wird in staatlich anerkannten Schulen für die Krankenpflegehilfe an Krankenhäusern durchgeführt.

(2) Schulen für die Krankenpflegehilfe sind als geeignet staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. entweder von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger, gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger und einer Leitenden Schwester oder einem Leitenden Pfleger geleitet werden,

2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter Unterrichtskräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen und
4. mit einem geeigneten Krankenhaus verbunden sind.

(3) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 2 zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach Absatz 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

(5) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler für Krankenpflegehilfe nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

#### § 11

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege sind die Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) und das Europäische

Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.

(2) Soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Krankenschwestern und Krankenpfleger betrifft, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Mindestanforderungen an die einjährige Ausbildung nach § 10 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler während der Ausbildung am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Die Ausbildung soll sich auch auf die Krankenpflegehilfe in der ambulanten Pflege (Hauskrankenpflege) erstrecken. Für die Ausbildung ist eine Mindeststundenzahl von eintausendsechshundert Stunden vorzuschreiben.

### III. Abschnitt Ausbildungsverhältnis

#### § 12

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,

5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

#### § 13

(1) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

#### § 14

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.

#### § 15

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,

2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### § 16

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

#### § 17

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern sechs Monate,
2. bei Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern drei Monate.

#### § 18

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen die Schülerin und der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

#### § 19

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
  - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

#### § 20

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

#### § 21

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

#### § 22

Die §§ 12 bis 21 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

### IV. Abschnitt

#### Erbringen von Dienstleistungen

#### § 23

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 3 oder in § 30 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

### V. Abschnitt

#### Zuständigkeiten

#### § 24

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 7 bis 9, 10 Abs. 4 und 5 und § 28 trifft die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

### VI. Abschnitt

#### Bußgeldvorschriften

#### § 25

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## VII. Abschnitt

## Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

## § 26

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

## VIII. Abschnitt

## Übergangsvorschriften

## § 27

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Säuglings- und Kinderschwester“ gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ und als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

(4) Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Sanitätsdienst leisten oder vor diesem Zeitpunkt geleistet haben, kann eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 erteilt werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes in der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Fassung erfüllen und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

## § 28

(1) Für Umschülerinnen und Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzthelferin oder Arzthelfer, Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer, Masseurin oder Masseur, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent wird auf Antrag eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate verkürzt; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden. Auf die Erfüllung der in § 6 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzungen wird verzichtet; hiervon unberührt bleibt der

Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs.

(2) Absatz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 1985 begonnen werden.

## § 29

Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen für Krankenpflegehilfe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

## § 30

Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 29. Juni 1979 ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.

## IX. Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 32

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 am 1. September 1985 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 27 Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Heiner Geißler

Anlage  
(zu § 2 Abs. 3)

**Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise  
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**a) Belgien**

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaushilfspflegers/einer Krankenhaushilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegraduateerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

**b) Dänemark**

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

**c) Frankreich**

„diplôme d'État d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

**d) Griechenland**

1. das Diplom einer ανωτέρα σχολή νοσοκόμων (höhere Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger), bestätigt vom Ministerium für soziale Dienste, oder das Diplom der τών παραϊατρικών σχολών τών κέντρων ανωτέρα τεχνική εκπαίδευσεως (paramedizinische Schulen der Stellen für höhere technische Berufsausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Kult, und
2. das πιστοποιητικό πρακτικής άσκησης τών επαγγελματιών της νοσοκόμου (Bescheinigung über die praktische Ausbildung einer Krankenschwe-

ster/eines Krankenpflegers), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

**e) Irland**

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „an Bord Altranais“ (Nursing Board);

**f) Italien**

„diploma di abilitazione professionale per infermiere professionale“, ausgestellt von den staatlich anerkannten Schulen;

**g) Luxemburg**

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
  - staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenhausschwester),
- ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

**h) Niederlande**

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),

ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommissionen;

**i) Vereinigtes Königreich**

Bescheinigung über die Aufnahme in den allgemeinen Teil des Registers, ausgestellt in England und Wales vom „General Nursing Council for England and Wales“, in Schottland vom „General Nursing Council for Scotland“ und in Nordirland vom „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“.

## Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG)

Vom 4. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### I. Abschnitt Erlaubnis

#### § 1

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Hebammen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen diese Berufsbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

(3) Absatz 2 gilt für männliche Berufsangehörige entsprechend.

#### § 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Hebamme abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 22. Januar 1986 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beigetreten ist, so gilt,

sofern sich aus den Vereinbarungen über den Beitritt nichts anderes ergibt, das Datum des Beitritts. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 74) anzupassen.

(3) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 und 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

#### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 28 Abs. 1 oder 2 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

### II. Abschnitt Vorbehaltene Tätigkeiten

#### § 4

(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind, abgesehen von Nottfällen, außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ sowie Dienstleistungserbringer im Sinne des § 1 Abs. 2 berechtigt. Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.

(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfaßt Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs.

### III. Abschnitt Ausbildung

#### § 5

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen (Ausbildungsziel).

#### § 6

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern vermittelt.

(2) Hebammenschulen sind als geeignet für die Ausbildung nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger oder gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Lehrhebammen oder Lehrentbindungspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger durch Hebammen oder Entbindungspfleger im Krankenhaus gewährleistet.

Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

#### § 7

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder

2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber

a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder

b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat

oder

3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.

#### § 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger ist mit zwölf Monaten anzurechnen.

#### § 9

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 8 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

#### § 10

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) genannten Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, Tätigkeiten und Aufgaben die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist ferner für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und

die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 80/154/EWG,

2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 80/154/EWG.

#### IV. Abschnitt Ausbildungsverhältnis

##### § 11

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer des Urlaubs,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

##### § 12

(1) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

##### § 13

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel (§ 5) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.

##### § 14

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 5 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

##### § 15

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

##### § 16

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

##### § 17

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen die Schülerin und der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungs-

verhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

### § 18

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
  - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### § 19

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 20

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des IV. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

### § 21

Die §§ 11 bis 20 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

## V. Abschnitt

### Erbringen von Dienstleistungen; zwischenstaatliche Verträge

#### § 22

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs einer Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 2 oder in § 28 Abs. 1 oder 2 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-

Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf einer Hebamme im Herkunftsstaat ausüben darf und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für männliche Berufsangehörige entsprechend.

(4) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(5) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

### § 23

Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

## VI. Abschnitt

### Zuständigkeiten

#### § 24

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## VII. Abschnitt Bußgeldvorschriften

### § 25

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Geburtshilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## VIII. Abschnitt Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

### § 26

Für die Ausbildung der Hebamme und des Entbindungspflegers findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

## IX. Abschnitt Übergangsvorschriften

### § 27

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Anerkennung als Hebamme nach § 6 des Hebammengesetzes in der in § 33 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fassung und ein durch § 23 des Hebammengesetzes der Anerkennung nach § 6 des Hebammengesetzes gleichgestelltes Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

### § 28

(1) Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Hebamme beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 23. Januar 1986 ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und

gesetzmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(2) Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Hebamme beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 23. Januar 1983 ausgestellt worden sind und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügen, denen jedoch nach Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG gleichzeitig eine der in Artikel 4 der Richtlinie 80/154/EWG genannten Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates beizufügen ist, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller nach Erhalt des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises als Hebamme während einer berufspraktischen Tätigkeit in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder einer sonstigen zu diesem Zweck anerkannten Einrichtung des Gesundheitswesens ausgeübt hat, kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang tatsächlich und gesetzmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

### § 29

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Niederlassungserlaubnis nach § 10 des Hebammengesetzes in der in § 33 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fassung gilt weiter. Sie erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Inhaberin der Erlaubnis das 70. Lebensjahr vollendet.

(2) Eine Niederlassungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Hebamme ihren Beruf auf Grund eines Arbeitsvertrages in Krankenhäusern ausübt; sie kann widerrufen werden, wenn die Hebamme in den letzten drei Jahren weniger als zehn Geburtshilfen geleistet hat und die Geburtshilfe in dem zugewiesenen Bezirk anderweitig ausreichend sichergestellt ist.

(3) Die Niederlassungserlaubnis darf nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen werden.

### § 30

(1) Eine Anerkennung als Wochenpflegerin nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wochenpflegerinnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und eine durch § 8 dieser Verordnung gleichgestellte Anerkennung gelten weiter.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Wochenpflegerin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin eine Anerkennung nach diesen Vorschriften.

X. Abschnitt  
Schlußvorschriften

§ 31

(1) Die außerhalb dieses Gesetzes für „Hebammen“ bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf „Entbindungspfleger“ Anwendung.

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger,“

2. § 475 d wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger (§ 166 Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

(2) Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme oder Entbindungspfleger, mindestens jedoch nach dem 150. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiberuflich tätige Hebammen mit einem gewährleistetsten Mindesteinkommen bemißt sich der Grundlohn mindestens nach dem gewährleistetsten Betrag. § 180 Abs. 5 bis 8 gilt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(3) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

2. § 127 Abs. 2 wird gestrichen.

(4) Nach Artikel 2 § 48 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird folgender § 48 c eingefügt:

„§ 48 c

§ 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt für die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis weiter.“

(5) In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845, zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 27. Juli 1984, BGBl. I S. 1029) werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 27 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 etwas anderes ergibt und soweit sie Bundesrecht enthalten, außer Kraft:

1. das Hebammengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. das Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

5. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 20 der Verordnung vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923),

6. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,

7. die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

8. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2458) vom 29. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3 a,

9. die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
10. die Verordnung über Wochenpflegerinnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 11. die §§ 1, 16 und 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923).

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Heiner Geißler

Anlage  
(zu § 2 Abs. 2)

**Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise  
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**a) Belgien**

das von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen oder der Jury Central verliehene „diplôme d'accoucheuse/vroedvrouwdiploma“;

**b) Dänemark**

der von der „Danemarks jordemoderskole“ ausgestellte „bevis for bestået jordemodereksamen“;

**c) Frankreich**

das vom Staat verliehene „diplôme de sage-femme“;

**d) Griechenland**

- das vom Ministerium für Soziale Dienste beglaubigte „πτυχίο μαιάζ“
- das vom KATEE verliehene  
„πτυχίο άνωτέρας σχολής στελεχών ύγείας και κοινωνικής προνοίας,  
τμηματοζ μαιών“;

**e) Irland**

das vom „An Bord Altranais“ verliehene „Certificate in Midwifery“;

**f) Italien**

das von staatlich anerkannten Schulen ausgestellte „diploma d'ostetrica“;

**g) Luxemburg**

das vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellte „diplôme de sage-femme“;

**h) Niederlande**

das von der staatlich eingesetzten Prüfungskommission verliehene „vroedvrouwdiploma“;

**i) Vereinigtes Königreich**

das „certificate of admission to the Roll of Midwives“, das in England und Wales durch den „Central Midwives Board for England and Wales“, in Schottland durch den „Central Midwives Board for Scotland“ und in Nordirland durch den „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“ verliehen wird.

---

**Gesetz**  
**über die vierzehnte Anpassung der Leistungen**  
**nach dem Bundesversorgungsgesetz**  
**(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)**

Vom 4. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „188“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „23 bis 151“ durch die Worte „24 bis 154“ und im Satz 2 die Zahl „2,330“ durch die Zahl „2,363“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „346“ durch die Zahl „351“, die Zahl „544“ durch die Zahl „552“ und die Zahl „817“ durch die Zahl „829“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 158 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 213 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 290 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 829 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	96 Deutsche Mark,
Stufe II	195 Deutsche Mark,

Stufe III	295 Deutsche Mark,
Stufe IV	394 Deutsche Mark,
Stufe V	489 Deutsche Mark,
Stufe VI	589 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	829 Deutsche Mark.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28 953“ durch die Zahl „29 822“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden im Satz 2 die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und im Satz 3 und 4 jeweils die Worte „einem Hundertstel“ durch die Worte „dem zweihundertsten Teil“ ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „346“ durch die Zahl „351“ und im Satz 2 die Worte „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. In § 36 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „496“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „496“ ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl „138“ durch die Zahl „140“ und die Zahl „258“ durch die Zahl „262“ ersetzt.

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „241“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „341“ ersetzt.

14. In § 48 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um jeweils mindestens den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

Höhe der Hinterbliebenenversorgung in v. H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages	Minderung um mindestens
36 und mehr	15 v. H.
34 bis unter 36	14 v. H.
32 bis unter 34	13 v. H.
30 bis unter 32	12 v. H.
28 bis unter 30	11 v. H.
unter 28	10 v. H.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40 a, 41, 46 und 47) gezahlt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „606“ durch die Zahl „615“ und die Zahl „411“ durch die Zahl „417“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „121“ durch die Zahl „123“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „376“ durch die Zahl „381“ und die Zahl „273“ durch die Zahl „277“ ersetzt.

16. In § 53 werden die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

17. In § 56 Satz 1 werden die Worte „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch die Worte „, die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53)“ ersetzt.

18. In § 64 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,“ durch die Worte „Anstelle dieser Leistungen“ ersetzt.

19. In § 73 Abs. 2 wird die Zahl „60.“ durch die Zahl „65.“ ersetzt.

20. Dem § 74 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird. Als Abfindungssumme wird das Siebenundfünfzigfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Monatsbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.“

21. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „von zehn Jahren“ durch die Worte „des Abfindungszeitraums“ ersetzt.

22. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2“ eingefügt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Pflicht zur Rückzahlung beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 3 nach Ablauf des  
 ersten Jahres auf  
 81 vom Hundert der Abfindungssumme,  
 zweiten Jahres auf  
 62 vom Hundert der Abfindungssumme,  
 dritten Jahres auf  
 42 vom Hundert der Abfindungssumme,  
 vierten Jahres auf  
 21 vom Hundert der Abfindungssumme.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

23. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor dem 1. Juli 1985 bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen bleiben von der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Änderung des § 48 unberührt.“

**Artikel 2**  
**Änderung**  
**des Rentenkaptalisierungsgesetzes-KOV**

Das Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kapitalisierungsbetrag wird auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Berechtigten gegen Übertragung des Anspruchs auf Zahlung der für den nach § 74 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Zeitraum zustehenden Grundrente gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „des § 74 Abs. 2 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 74 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Änderung von Rechtsverordnungen**

(1) In § 11 Satz 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 werden die Worte „Zweifachen des“ vor den Worten „in § 33 Abs. 6 Satz 3“ eingefügt und das Wort „Betrag“ durch das Wort „Betrags“ ersetzt.

(3) Die auf den Absätzen 1 und 2 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 9, 16 und 18 bis 22 sowie Artikel 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Gesetz**  
**über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung**  
**und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985**

Vom 5. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Rentenanpassungsgesetz 1985**  
**(RAG 1985)**

Erster Abschnitt  
Rentenversicherung

§ 1  
**Grundsatz**

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1984 auf das Jahr 1985 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1985 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2  
**Formelrenten**

- (1) Renten, die
1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
  2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
  3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

**Sonstige Renten**

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1985 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,0 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

**Allgemeines**

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

**Berichtigung fehlerhafter Anpassungen**

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

**Allgemeine Bemessungsgrundlage**

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 beträgt

in der Rentenversicherung  
der Arbeiter  
und der Angestellten 27 099 Deutsche Mark  
und  
in der knappschaftlichen  
Rentenversicherung 27 387 Deutsche Mark.

## Zweiter Abschnitt Unfallversicherung

### § 7

#### Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0141.

### § 8

#### Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1985 an zwischen 394 Deutsche Mark und 1 573 Deutsche Mark monatlich.

## Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

### § 9

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 2

### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

1. § 1253 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Versicherungs- und Ausfallzeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“
2. § 1255 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Beiträge, die entrichtet worden sind  
a) während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von

Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder

- b) für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 1385 b getragen hat,

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 1260 a wird gestrichen.

4. § 1260 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 1260 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

- a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. In § 1273 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt.

6. § 1304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 1260 a“ gestrichen.

7. In § 1318 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

8. Nach § 1418 wird eingefügt:

„§ 1418 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Inter-

esse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1986 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 1418 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat dem Versicherungsträger zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 1232 durchgeführt wird.“

### **Artikel 3** **Änderung** **des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu

berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

#### 2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die entrichtet worden sind

a) während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder

b) für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 112 b getragen hat,

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

#### 3. § 37 a wird gestrichen.

#### 4. § 37 c wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 37 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

#### 5. In § 50 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt.

#### 6. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete

Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 37 a“ gestrichen.

7. In § 97 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

8. Nach § 140 wird eingefügt:

„§ 140 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder überhaupt noch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1986 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 140 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem Antrag auf Nachrichtung die für die Berechtigung zur Nachrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 9 durchgeführt wird.“

## Artikel 4

### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die entrichtet worden sind

a) während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder

b) für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 130 b getragen hat,

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 58 a wird gestrichen.

4. § 58 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versicherungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:  
„§ 89 Abs. 1 gilt entsprechend.“

6. In § 108 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 1253 Abs. 2 Satz 4 und § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 1260 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, bei der Entscheidung ist § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

(1) § 1260 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

3. Dem § 41 b wird angefügt:

„(5) § 1318 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

### Artikel 6

#### Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 30 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 37 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, bei der Entscheidung ist § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

(1) § 37 c Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

3. Dem § 40 b wird angefügt:

„(5) § 97 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

**Artikel 7****Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

## 1. § 9 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 9 a

(1) § 58 c Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 58 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

## 2. Dem § 10 c wird angefügt:

„(5) § 53 Abs. 3 Satz 4 und § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 58 a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, bei der Entscheidung ist § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 57 Satz 1 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

## 3. Dem § 20 f wird angefügt:

„(4) § 108 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1985 an für den verheirateten Berechtigten 535,50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 357,20 Deutsche Mark.“

## 2. Nach Absatz 9 wird angefügt:

„(10) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Veränderung der Höhe der laufenden Geldleistung (Absatz 1 Satz 3) fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Veränderung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

**Artikel 9****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch § 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) geändert worden ist, wird eingefügt:

## „§ 17 a

## Umrechnung von ausländischem Einkommen

(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in ausländischer Währung erzielt wird, wird es in Deutsche Mark nach dem Mittelkurs umgerechnet, der für diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse notiert ist. Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung nach den statistischen Mittelkursen der Deutschen Bundesbank, die diese nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Sind in diesen Veröffentlichungen für eine Währung nichtkommerzielle Kurse ausgewiesen, sind diese anzuwenden.

(2) Bei den an der Frankfurter Devisenbörse notierten Währungen ist maßgebend der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht, bei den übrigen Währungen der Umrechnungskurs für das Ende des letzten Monats im vorvergangenen Kalendervierteljahr.

(3) Der angewandte Umrechnungskurs bleibt solange maßgebend, bis

1. die Sozialleistung zu ändern ist,
2. sich das zu berücksichtigende Einkommen ändert oder
3. eine Kursveränderung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber der letzten Umrechnung eintritt.

Die Kursveränderung nach Nummer 3 sowie der neue Umrechnungskurs werden in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf

1. Unterhaltsleistungen,
2. Prämien für eine Krankenversicherung.

Sie finden keine Anwendung bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen von Sozialleistungen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 eingetreten ist.“

### **Artikel 10**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Artikel 2 bis 9 treten am 1. Juli 1985 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 18, ausgegeben am 30. Mai 1985**

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Verordnung über die Inkraftsetzung des Protokolls vom 17. Februar 1984 für die Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr und der Anlagen I bis III zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern .....	666
3. 4. 85	Bekanntmachung zum deutsch-polnischen Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit .....	669
4. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit .....	669
9. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit .....	671
10. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	674
15. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit .....	674
18. 4. 85	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland .....	676
19. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Technische Zusammenarbeit .....	683
19. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis .....	686
23. 4. 85	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu Dominica .....	687

*Die Anlage 2 zu der Verordnung vom 18. April 1985*

- *Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)*
- *Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP)*
- *Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RICO)*

*wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.*

*Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 19, ausgegeben am 31. Mai 1985**

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 85	<b>Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen) .....</b>	690
14. 5. 85	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenaaal-Autoweg .....	705
24. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	707
26. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	708
30. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	708
2. 5. 85	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein – Autobahn/Ottmarsheim .....	710
6. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	710
6. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	711
7. 5. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts .....	712

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
22. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1022/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm</b>	L 110/13	23. 4. 85
22. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1023/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85</b>	L 110/14	23. 4. 85
24. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1043/85 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe für Milch- und Milcherzeugnisse nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68</b>	L 112/18	25. 4. 85
25. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1062/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten</b>	L 113/12	26. 4. 85
23. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1069/85 des Rates zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Schaf- und Ziegenfleisch</b>	L 114/1	27. 4. 85
23. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1070/85 des Rates zur dritten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1984/85</b>	L 114/3	27. 4. 85
23. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1071/85 des Rates zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Rindfleisch</b>	L 114/4	27. 4. 85
23. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1072/85 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 29. April bis zum 5. Mai 1985</b>	L 114/5	27. 4. 85
23. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1073/85 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. bis zum 5. Mai 1985</b>	L 114/7	27. 4. 85
25. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1081/85 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor</b>	L 114/26	27. 4. 85
26. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1083/85 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1985/86</b>	L 114/31	27. 4. 85
26. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1084/85 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano</b>	L 114/33	27. 4. 85
26. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1086/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 978/85 hinsichtlich des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch</b>	L 114/36	27. 4. 85
29. 4. 85 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1095/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 203/85 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen die Erteilung der Einfuhrlicenzen besonderen Bedingungen unterliegt</b>	L 117/5	30. 4. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1096/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 117/7	30. 4. 85
29. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1097/85 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1984/85	L 117/8	30. 4. 85
2. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1138/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 119/11	3. 5. 85
<b>Andere Vorschriften</b>		
15. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1006/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Polen	L 108/5	20. 4. 85
19. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1013/85 der Kommission über die Einstellung des Wittling- und Kabeljaufangs durch Schiffe unter der niederländischen Flagge	L 108/16	20. 4. 85
19. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1015/85 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren elektronischer Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 108/18	20. 4. 85
19. 4. 85 Entscheidung Nr. 1018/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2320/EGKS zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie	L 110/5	23. 4. 85
22. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1024/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter und Teile der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 110/15	23. 4. 85
22. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1034/85 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan	L 112/1	25. 4. 85
23. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1055/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 über den Zollwert der Waren	L 112/50	25. 4. 85
25. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1061/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 betreffend die in ECU ausgedrückten Beträge	L 113/10	26. 4. 85
26. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1085/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 114/35	27. 4. 85
29. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1101/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 117/13	30. 4. 85
29. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1102/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 117/4	30. 4. 85
29. 4. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1103/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 117/15	30. 4. 85

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
30. 4. 85	Entscheidung Nr. 1126/85/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1985 gemäß Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 118/49	1. 5. 85
30. 4. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	L 118/59	1. 5. 85
30. 4. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1132/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 118/60	1. 5. 85
30. 4. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1133/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 118/63	1. 5. 85
30. 4. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1137/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 119/8	3. 5. 85
2. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1140/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Kugellager der Tarifnummer ex 84.62 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 119/16	3. 5. 85